

RS Vwgh 1966/12/6 2191/65

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.12.1966

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/05 Verbrauchsteuern

Norm

BAO §115 Abs1;

BAO §119 Abs1;

MinStG 1959 §8 Abs1;

1. BAO § 115 heute
 2. BAO § 115 gültig ab 16.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2017
 3. BAO § 115 gültig von 01.01.1962 bis 15.09.2017
-
1. BAO § 119 heute
 2. BAO § 119 gültig ab 01.01.1962

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2175/65 E 6. Dezember 1966 VwSlg 3539 F/1966; RS 2

Stammrechtssatz

Die Mitwirkungspflicht des Abgabepflichtigen kann nur soweit gehen, wie es zur objektiven Wahrheitsfindung notwendig ist und darf die Grenze der Zumutbarkeit nicht überschreiten. Diese Grenzen der Zumutbarkeit können bei Selbstbemessung der Abgabe nicht eindeutig und allgemein festgelegt werden. Wo sie liegen, ist vielmehr unter Beachtung aller Umstände des einzelnen Falles zu entscheiden (Hinweis: Im Beschwerdefall war die Steuerpflicht ua vom Vorliegen bestimmter Verhältnisse beim Vertragspartner abhängig, die MIT SICHERHEIT FESTZUSTELLEN dem Abgabepflichtigen nicht zuzumuten war).

★

E 6.12.1966, 2175/65 #2 VwSlg 3539 F/1966

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1966:1965002191.X02

Im RIS seit

21.11.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at